

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt  
Abt. VII – VII D 131 -  
Tel.: 9025 - 1422  
Intern: (925) 1422

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**V o r l a g e**

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über  
Erste Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung  
Vom 10. April 2012**

Auf Grund des § 27 Absatz 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, sowie des § 8 Absatz 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) geändert worden ist, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Sondernutzungsgebührenverordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S 589) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Säumnis“
  - b) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Ermäßigung, Erlass“

2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Baulast“ die Wörter „und im Eigentum“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Säumnis“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Sondernutzungsgebühren nicht entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages zu erheben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt. Dies gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden. Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro nach unten abgerundet.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Werbeanlagen der Parteien und der sonstigen Bewerber in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen,“

b) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. Werbeanlagen in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden,“

c) Nach der Nummer 15 wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Taxirufsäulen ohne Werbung,“

d) Nach der neuen Nummer 16 wird folgende Nummer 17 angefügt:

„17. öffentliche Telekommunikationsstellen, zu deren Bereitstellung der Betreiber auf Grund des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet ist,“

- e) Nach der neuen Nummer 17 wird folgende Nummer 18 angefügt:  
 „18. Fahrradständer einschließlich längs der Ständer angebrachter Werbefläche bis zu einer Größe von 0,25 m Höhe und 1,00 m Breite.“

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a  
Ermäßigung, Erlass

Die Sondernutzungsgebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn  
 1. die Sondernutzung im besonderen öffentlichen Interesse Berlins liegt oder  
 2. ihre Erhebung auf Grund der Besonderheit des Einzelfalles zu einer Härte führen würde, die nicht auf persönlichen Umständen des Gebührenschuldners beruht.“

6. Das Gebührenverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:
- a) In Tarifstelle 1.1.6 werden nach dem Wort „Imbisswaren“ die Wörter „und Getränken“ eingefügt.
  - b) In Tarifstelle 1.2.1 wird nach dem Wort „Wochenmärkte“ der Klammerzusatz „(private und städtische)“ gestrichen.
  - c) Die Tarifstelle 1.2.3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) bei Absperrung des Geländes sowie bei besonderen Großveranstaltungen, die die gemeingebräuchliche Nutzung der Straße verhindern, zusätzlich für die Begehungsfäche

je m <sup>2</sup> /Tag	0,35	0,32	0,29
------------------------	------	------	------

Sofern das Gelände nicht mehr als zwölf Stunden am Tag abgesperrt bzw. der gemeingebräuchlichen Nutzung entzogen wird, ist die Hälfte der Gebühr zu erheben.“

- bb) Buchstabe f) wird aufgehoben.
  - d) Die Tarifstelle 1.2.6 erhält folgende Fassung:
- |                             |        |        |        |        |
|-----------------------------|--------|--------|--------|--------|
| „1.2.6 Werbeveranstaltungen |        |        |        |        |
| je Tag                      | 65,00  | 60,00  | 55,00  |        |
| ohne Verkauf                |        |        |        |        |
| 50,00                       |        |        |        |        |
| mit Verkauf                 | 130,00 | 120,00 | 110,00 | 100,00 |

**Anmerkung:**

Für Werbeveranstaltungen von Anliegern ist die Regelung in § 8 Absatz 1 Nummer 9 zu beachten.“

- e) Der Tarifstelle 2.2.4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Werbung für kulturelle Veranstaltungen oder vergleichbarer Werbung mit kulturellem Bezug an Bauzäunen ist die Hälfte des nach Wertstufe IV festgelegten Betrages zu erheben.“

- f) Der Tarifstelle 4.1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Werbung für kulturelle Veranstaltungen oder vergleichbarer Werbung mit kulturellem Bezug an Bauzäunen ist die Hälfte des nach Wertstufe IV festgelegten Betrages zu erheben.“

- g) Die Tarifstelle 4.7 erhält folgende Fassung:

„ 4.7 Telefonzellen, -hauben, -stelen je Monat und Fernsprecheinrichtung	20,00 € für alle Wertstufen“
---	---------------------------------

- h) Nach Tarifstelle 4.7 wird folgende Tarifstelle 4.8 eingefügt:

„4.8 Postablagekästen	je Monat/m <sup>2</sup> /Kasten	15,00	12,00	9,00	6,00“
-----------------------	---------------------------------	-------	-------	------	-------

- i) Die bisherige Tarifstelle 4.8 wird Tarifstelle 4.9.

- j) In Tarifstelle 5.1 Buchstabe a und b werden jeweils das Wort „Gehweg“ durch die Wörter „nicht dem Fahrzeugverkehr dienende Straßenbestandteile wie Gehweg, Grünanlagen, Trenn-, Rand- oder Sicherheitsstreifen“ und die Wörter „übriger Straßenraum“ jeweils durch die Wörter „alle Straßenbestandteile, die dem fließenden und ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind“ ersetzt.

7. Die Wertstufeneinteilung (Anlage 2) wird wie folgt geändert:

- a) In Bezug auf den Bezirk „Mitte“ werden in der Spalte „Wertstufe I“ die Wörter „Startpunkt S-Bahnring/Humboldthafen S-Bahnring von Humboldthafen bis Paulstraße, Paulstraße von S-Bahnring bis Großer Stern“ durch die Wörter „Startpunkt Stadtbahn/Humboldthafen, Stadtbahn von Humboldthafen einschließlich Europaplatz bis Paulstraße, Paulstraße von Stadtbahn bis Großer Stern“ ersetzt.
- b) In Bezug auf den Bezirk „Friedrichshain-Kreuzberg“ werden in der Spalte „Wertstufe III“ die Wörter „besonderes Stadtteilzentrum Hermannplatz“ gestrichen, nach der Angabe „Hasenheide von Hermannplatz bis

Hausnummer 12“ werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und ein Absatz und folgende Wörter angefügt: „Kottbusser Damm von Urbanstraße bis Boppstraße.“

- c) In Bezug auf den Bezirk „Steglitz-Zehlendorf“ werden in der Spalte „Wertstufe II“ nach den Wörtern „Schloßstraße von Bornstraße bis Am Fichtenberg“ folgende Wörter eingefügt: „einschließlich der einmündenden Straßen in einem Bereich bis zu 30 m ab Scheitelpunkt der Straßenbegrenzungslinie“.
- d) In Bezug auf den Bezirk „Tempelhof-Schöneberg“ werden die Tabellenspalten wie folgt geändert:
  - aa) In der Spalte „Wertstufe II“ werden
    - vor dem Wort „Rheinstraße“ die Wörter „Schloßstraße Nr. 129 und 130“, ein Komma und ein Absatz eingefügt,
    - nach dem Wort „Hauptstraße“ der Klammerzusatz „(von Innsbrucker Platz bis Kleistpark)“ gestrichen,
    - die Wörter „Hauptstraße (von Breslauer Platz bis Innsbrucker Platz)“ und das nachfolgende Komma gestrichen,
    - nach dem Wort „Bahnhofstraße“ der Klammerzusatz „(OT Lichtenrade)“ eingefügt und
    - das Wort „Golzstraße“ durch die Wörter „Goltzstraße (OT Schöneberg)“ ersetzt.
  - bb) In der Spalte „Wertstufe III“ werden
    - die Wörter „Nollendorfplatz und einmündende Straßen“ durch die Wörter „Nollendorfplatz einschließlich der einmündenden Straßen in einem Bereich bis zu 20 m ab Scheitelpunkt der Straßenbegrenzungslinie“ und
    - die Wörter „Bayerischer Platz und einmündende Straßen“ durch die Wörter „Bayerischer Platz einschließlich der einmündenden Straßen in einem Bereich bis zu 20 m ab Scheitelpunkt der Straßenbegrenzungslinie“ ersetzt.
- e) In Bezug auf den Bezirk „Treptow-Köpenick“ werden die Tabellenspalten wie folgt geändert:
  - aa) In der Spalte „Wertstufe II“ wird nach den Wörtern „Elcknerplatz zwischen Borgmannstraße und Bahnhofstraße,“ das Wort „Seelenbinderstraße“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

- bb) In der Spalte „Wertstufe III“ werden die Wörter „Grünauer Straße“ jeweils durch die Wörter „Michael-Brückner-Straße“ ersetzt.
- f) In Bezug auf den Bezirk „Marzahn-Hellersdorf“ wird die Spalte „Wertstufe III“ wie folgt gefasst:

„Stadtteilzentrum Helle Mitte mit den angrenzenden Bereichen Alice-Salomon-Platz, Fritz-Lang-Platz, Hellersdorfer Straße von Janusz-Korczak-Straße bis Stendaler Straße, Stendaler Straße von Hellersdorfer Straße bis Quedlinburger Straße, Lil-Dagover-Gasse, Kurt-Weill-Gasse, Stadtteilzentrum Eastgate mit den angrenzenden Straßen Marzahner Promenade und Franz-Stenzer-Straße.“

## **Artikel II**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel I Nummer 7 dieser Verordnung tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

### **A. Begründung:**

#### **a) Allgemeines:**

Seit Inkrafttreten der Sondernutzungsgebührenverordnung am 25. Juni 2006 hat sich insbesondere in der täglichen Praxis der bezirklichen Straßenbaubehörden Ergänzungs- bzw. Anpassungsbedarf gezeigt, dem durch diese Änderungsverordnung Rechnung getragen wird. Besonders hervorzuheben sind hierbei

- die Aufnahme der Gebührenbefreiung für Taxirufäulen ohne Werbung sowie für Fahrradständer einschließlich Werbung in bestimmter Größe,
- die Ermöglichung von Gebührenermäßigungen oder –befreiungen in Fällen, in denen die Sondernutzung im besonderen öffentlichen Interesse Berlins liegt, sowie bei Härtefällen,
- die Gebührenermäßigung für Werbung an Bauzäunen mit kulturellem Bezug,
- die Neuregelung bzw. die Gebührenermäßigung für öffentliche Telekommunikationsstellen sowie
- die Schaffung einer neuen Tarifstelle für Postablagekästen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel I Nummer 2 (§ 1 Abs. 1 Satz 1):

Gemäß § 11 Absatz 10 Satz 1 Berliner Straßengesetz bleiben bei Sondernutzungen öffentlichen Straßenlandes, das nicht Eigentum Berlins ist, die Rechte des Eigentümers unberührt. Dazu gehört gemäß § 11 Absatz 10 Satz 2 Berliner Straßengesetz auch das Recht, für Sondernutzungen Entgelte erheben zu können. Hieraus folgt, dass Sondernutzungsgebühren nur für öffentliche Straßen in der Baulast des Landes Berlin erhoben werden können, deren Eigentümer das Land Berlin ist. Dies ergibt sich insbesondere aus der Gesetzesbegründung zu § 11 Absatz 10 Satz 2 Berliner Straßengesetz (AbgH.-Drs. 15/3584, S. 16). Danach soll die Ermächtigung für die Gebührenerhebung nur für landeseigene Straßenlandflächen gelten.

Zu Artikel I Nummer 3 (§ 4 Abs. 3):

Bislang fehlte eine Regelung im Hinblick auf die Erhebung von Säumniszuschlägen.

Zu Artikel I Nummer 4 (§ 8 Abs. 1):

Zu Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 Nr. 14)

Die Änderung dient der Angleichung an den Wortlaut des § 11 Absatz 2a Berliner Straßengesetz.

Zu Buchstabe b (§ 8 Abs. 1 Nr. 15)

Die Änderung dient der Angleichung an den Wortlaut des § 11 Absatz 2a Berliner Straßengesetz.

Zu Buchstabe c (§ 8 Abs. 1 Nr. 16 - neu -):

Bisher wurden mit dem Betreiber der Taxirufsäulen für die Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes öffentlich-rechtliche Verträge mit einer Laufzeit von jeweils 10 Jahren geschlossen. Nach dem derzeitigen Vertrag sind hierfür keine Sondernutzungsgebühren zu entrichten. Da auch weiterhin keine Gebühren erhoben werden sollen, ist eine entsprechende Befreiung in dieser Verordnung vorzusehen.

Zu Buchstabe d (§ 8 Abs. 1 Nr. 17 - neu -):

Nach dem Telekommunikationsgesetz können Betreiber öffentlicher Telekommunikationsstellen (ÖTKSt) verpflichtet werden, flächendeckend

und bedarfsgerecht öffentliche Fernsprecheinrichtungen zu betreiben. Es besteht ein großes öffentliches Interesse daran, dass die Bürgerinnen und Bürger jederzeit

- auch an abgelegenen und (extrem) unwirtschaftlichen Standorten - Zugang zu einer funktionsfähigen ÖTKSt haben. Durch die Gebührenbefreiung der ÖTKSt an Pflichtstandorten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der flächendeckende Betrieb der ÖTKSt an diesen Standorten in der Regel nicht wirtschaftlich ist und ein besonderes öffentliches Interesse an der Grundversorgung der Berliner Bevölkerung mit entsprechenden Universaldienstleistungen besteht.

Zu Buchstabe e (§ 8 Abs. 1 Nr. 18 - neu -):

Durch die Gebührenfreiheit für Fahrradständer werden die Belange des Radverkehrs als umweltfreundliches Verkehrsmittel nachhaltig unterstützt und gefördert.

Zu Artikel I Nummer 5 (§ 8a - neu -):

Durch die im neuen § 8a getroffene Regelung soll dem Land Berlin zum einen die Möglichkeit eröffnet werden, für im besonderen öffentlichen Interesse Berlins liegende Sondernutzungen Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen auszusprechen. Nicht jede Sondernutzung, die in irgendeiner Form auch der Allgemeinheit dient, soll bereits für die Eröffnung dieser Möglichkeit ausreichen. Gefordert ist hier ein öffentliches Interesse von nicht untergeordneter Bedeutung. Beispielsweise wird ein besonderes öffentliches Interesse regelmäßig insbesondere dann gegeben sein, wenn eine Behörde die Entfernung einer stillgelegten Leitung nicht nur wegen eines Antrags eines Versorgungsunternehmens nach § 12 Absatz 6 BerlStrG zu einem späteren Zeitpunkt zulässt, sondern weil im Interesse der Allgemeinheit andere wichtige Gründe in den Vordergrund rücken.

Als besondere öffentliche Interessen Berlins kommen insbesondere in Betracht:

Baumschutzbelange

Umweltschutzbelange

Bauliche Gründe (z. B. Standsicherheit von Brückenwiderlagern und Bauwerken, Behinderungen durch unterirdische Bauwerke wie U-Bahntunnel, erhebliche Beeinträchtigungen durch Leitungen anderer Leitungsverwaltungen)

Denkmalschutzbelange (z. B. Gartendenkmale, Natur- und Flächendenkmale)

Übergeordnete verkehrliche Interessen

Übergeordnete kulturhistorische Belange (z. B. Einbau von Stolpersteinen)

Bei der Beurteilung, ob ein besonderes öffentliches Interesse Berlins vorliegt, das einen Gebührenerlass oder eine Gebührenbefreiung rechtfertigt, ist das Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachämtern herzustellen.

Gleichwohl ist bei der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Interessenabwägung insbesondere auch der dem Sondernutzer hieraus erwachende wirtschaftliche Vorteil angemessen zu berücksichtigen.

Zum anderen soll durch die Härtefallregelung unvorhergesehenen Fällen Rechnung getragen werden können.

Zu Artikel I Nummer 6 (Anlage 1)

Zu Buchstabe a (Tarifstelle 1.1.6):

Diese Ergänzung dient im Hinblick auf Tarifstelle 1.1.1 lediglich der Klarstellung, weil auch dort ausdrücklich Getränke genannt sind.

Zu Buchstabe b (Tarifstelle 1.2.1):

Der Klammerzusatz ist missverständlich, im Übrigen aber auch entbehrlich und daher zu streichen.

Zu Buchstabe c (Tarifstelle 1.2.3 Buchstabe e und f):

Die Einbeziehung der bisherigen Regelung unter dem Buchstaben f in die des Buchstabens e ist sachgerecht, weil der Regelungsgehalt, nämlich bei Ausschluss des Gemeingebräuchs durch die Sondernutzung eine Gebühr für die Begehungsfläche zu erheben, derselbe ist. Durch die Staffelung in vier Wertstufen wird den unterschiedlichen Gebietslagen Rechnung getragen. Die bisherige beispielhafte Aufzählung einzelner Großveranstaltungen wird aufgegeben, weil diese den Begriff zu sehr einengt.

Die neu getroffene Regelung, bei zeitweiliger Absperrung nur noch die Hälfte der Gebühr zu erheben, ist ebenfalls sachgerecht, weil die Straßenlandflächen außerhalb der Veranstaltungszeiten der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Zu Buchstabe d (Tarifstelle 1.2.6):

Die Durchführung von Werbeveranstaltungen auf öffentlichem Straßenland ist nicht nur Anliegern vorbehalten. Tarifstelle 1.2.6 sah bislang aber nur Gebühren für Werbeveranstaltungen für Anlieger vor. In der Praxis bestand deshalb bei den Bezirklichen Straßenbaubehörden Unsicherheit hinsichtlich der für sonstige Werbeveranstaltungen zu erhebenden Sondernutzungsgebühren.

Mit dieser Änderung wird Rechtssicherheit geschaffen. Die Privilegierung der Anlieger bleibt durch den Hinweis auf § 8 Abs. 1 Nr. 9 gewahrt.

Zu Buchstabe e (Tarifstelle 2.2.4):

Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren sind gemäß § 11 Absatz 9 Satz 2 Berliner Straßengesetz die Art, der Umfang, die Dauer und der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung zu berücksichtigen. Bis zum Inkrafttreten der Sondernutzungsgebührenverordnung am 25. Juni 2006 wurden Sondernutzungsentgelte nach der privatrechtlich ausgerichteten Entgeltordnung erhoben. Diese sah einen verminderten Entgeltsatz für Werbung an Bauzäunen vor. Mit dem Inkrafttreten der Sondernutzungsgebührenverordnung wurde diese Vergünstigung aufgegeben, weil die Auffassung bestand, dass sich diese relativ auffällige Werbemöglichkeit durchaus wirtschaftlich gut vermarkten lasse.

Neuere Erkenntnisse haben allerdings gezeigt, dass es keine relevante Nachfrage für Bauzäune als Träger von qualitativ hochwertiger, großformatiger kommerzieller Werbung gibt. Durch Werbung mit kulturellem Bezug (vornehmlich Veranstaltungswerbung) lassen sich die in dieser Tarifstelle festgelegten Gebühren nicht erwirtschaften. Die Halbierung der Sondernutzungsgebühren einschließlich der Festlegung auf die geringste Wertstufe für diese Werbung an Bauzäunen wird im Übrigen voraussichtlich – als zu begrüßender Nebeneffekt – dazu beitragen, dass die stadtbildbeeinträchtigende illegale Plakatierung zugunsten einer geordneten Werbung zurückgedrängt wird.

Zu Buchstabe f (Tarifstelle 4.1):

Auf die Begründung zu Buchstabe e (Tarifstelle 2.2.4) wird verwiesen.

Zu Buchstabe g (Tarifstelle 4.7):

Seit dem Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes am 01.08.1996 stellen auf öffentlichem Straßenland errichtete öffentliche Telekommunikationsstellen (ÖTKSt) eine entgeltpflichtige Sondernutzung dar. Zuvor waren sie Teil des Telefonnetzes und waren kostenfrei zuzulassen.

Aufgrund des in den letzten Jahren zunehmend erfolgten massiven Umsatzrückgangs im Geschäftsfeld des Betriebs der ÖTKSt als Folge alternativer Kommunikationsmöglichkeiten (Handys, Internetcafés) und der hohen Reparaturkosten infolge Vandalismus ist die Wirtschaftlichkeit dieser Betriebssparte erheblich gesunken. Vor diesem Hintergrund und dem öffentlichen Interesse an einem möglichst breiten Angebot an allgemein zugänglichen Fernsprecheinrichtungen sind die bisherigen Gebühren deutlich zu senken. Da sich in der Praxis herausgestellt hat, dass die Höhe des an einem Standort erzielbaren Umsatzes kaum im Zusammenhang mit

der Wertstufeneinteilung der entsprechenden Straße steht, kommt nur eine für alle Straßen einheitliche Gebühr in Betracht.

Zu Buchstabe h (Tarifstelle 4.8 -neu-):

Bis zum Inkrafttreten der Sondernutzungsgebührenverordnung waren die Postablagekästen der Deutschen Post AG von der Zahlung der Sondernutzungsentgelte mit der Begründung befreit, dass diese Anlagen dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienten. Durch die massive Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes durch Postablagekästen und dem damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteil - die Unternehmen müssen keine Räume zur Zwischenlagerung der Postsendungen mieten – war eine Gebührenfreiheit nicht mehr zu rechtfertigen. Es wurde allerdings versäumt, eine eigene Tarifstelle hierfür zu schaffen. Hilfsweise wandten die Straßenbaubehörden die Tarifstelle 4.8 (15,- € je m<sup>2</sup> und Monat) als Auffangnorm an.

Da der wirtschaftliche Vorteil vornehmlich in der Ersparnis der Miete für geeignete Lagerräume in Gebäuden zu sehen ist und der Mietzins hierfür sich je nach Gebietslage unterscheidet, ist eine Differenzierung geboten, der durch die Einführung einer eigenen Tarifstelle entsprochen wird.

Zu Buchstabe i (Tarifstelle 4.9 –neu-):

Die Änderung ist redaktionell bedingt.

Zu Buchstabe j (Tarifstelle 5.1)

Durch die detaillierte Beschreibung des öffentlichen Straßenraums soll eine klare Zuordnung ermöglicht werden, welche Straßenlandflächen im Zusammenhang mit Baustelleneinrichtungen konkret in Anspruch genommen werden. Mit der an das Berliner Straßengesetz angelehnten Formulierung sollen etwa bestehende Unklarheiten beseitigt werden.

Zu Artikel I Nr. 7 (Anlage 2)

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Wertstufeneinteilungen für die öffentlichen Straßen Berlins in bestimmten Einzelfällen nicht den örtlichen Gegebenheiten entsprechen. Die von den bezirklichen Straßenbaubehörden gewünschten Änderungen ermöglichen eine homogenere Abbildung innerhalb der einzelnen Wertstufen.

Zu Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel I Nr. 7 enthält im Einzelfall durch die Zuordnung von Straßen in eine höhere Wertstufe und durch die Ausdehnung von Flächen höherwertiger Straßen in die einmündenden Straßen Änderungen, die zu finanziellen Belastungen der Sondernutzer führen können. Durch das verzögerte Inkrafttreten wird gewährleistet, dass sich die betroffenen Sondernutzer auf die geänderten Rahmenbedingungen einstellen können.

Der Rat der Bürgermeister hat der Verordnung in seiner Sitzung am 15. März 2012 zugestimmt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 27 Absatz 2 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, sowie § 8 Abs. 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

1. Die Halbierung der Gebühr bei nur zeitweiliger Absperrung der Begehungsflächen im Zusammenhang mit Veranstaltungen führt zu einer finanziellen Entlastungen der Veranstalter.
2. Werbeunternehmen, die sich auf Werbung an Baustelleneinrichtungen spezialisiert haben, werden durch die Reduzierung der Gebühr bei Werbung mit kulturellem Bezug an Bauzäunen finanziell entlastet.
3. Unternehmen, die Postablagekästen auf öffentlichem Straßenland errichtet haben, werden durch die differenzierte Bewertung der einzelnen Standorte nach Wertstufen finanziell entlastet.
4. Die Zuordnung von Straßen in eine höhere Wertstufe und die Erweiterung von Flächen höherwertiger Straßen in die einmündenden Straßen kann vereinzelt zu finanziellen Belastungen der Sondernutzer führen.

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch die Halbierung der Gebühr für Begehungsflächen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, wenn das Gelände nur zeitweilig abgesperrt bzw. der gemeingebräuchlichen Nutzung entzogen ist, sowie die Wertstufeneinteilung in Bezug auf die Gebühr für Postablagekästen sind Mindereinnahmen zu erwarten, die jedoch nicht quantifizierbar sind, weil sie von der Anzahl, der Dauer, dem Umfang und dem Standort der beantragten Sondernutzungen abhängig sind.

Die Reduzierung der Gebühr für Kulturwerbung an Bauzäunen sowie die veränderte Zuordnung von Straßen in höhere Wertstufen kann zu nicht näher quantifizierbaren Mehreinnahmen führen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 16. Mai 2012

Michael Müller

.....  
Senator für Stadtentwicklung und Umwelt